

Besteuerung des Kunstbesitzes.

Die „Köln. Ztg.“ schreibt: Die Steuer auf Kriegsgewinn wird bekanntlich auch den Besitz an Juwelen, Schmud und Kunstwerken umfassen, der aus jenem Gewinn angeschafft worden ist. Darüber hinaus verlangte in der Reichstagsitzung vom 20. Dezember ein sozialdemokratischer Redner eine Besteuerung nicht nur des während des Krieges erworbenen, sondern des gesamten Besitzes an Kostbarkeiten und Kunstschätzen. Gegen diese, wie uns scheint, undurchführbare Forderung wendet sich nachstehende Zuschrift eines Münchner Malers:

Durch die Reichstagsitzung vom 20. Dezember 1915 wurde bekannt, daß vom Reichshabamt eine Ergänzung des Reichsbesitzsteuergesetzes vorgenommen werden soll und daß in diese auch die von der sozialdemokratischen Partei schon längst verlangte Besteuerung von Gemälden, kostbarem Schmud usw. hineinatomme. Noch in dieser Tagung soll das Ergänzungsgesetz erledigt werden, es ist also höchste Zeit, daß die beteiligten Kreise, Kunstfreunde, Künstler, Kunsthändler, ja alle Gebildeten Stellung zu diesem höchwichtigen Gesetz nehmen und ihre Bedürfnisse, Wünsche und Einwände klar ausdrücken. Ein übereiltes Gesetz würde Unheil bringen. Genau Angaben über die Art und Höhe der Besteuerung liegen zur Stunde noch nicht vor. Würde die Besteuerung aber in gleicher Weise wie beim übrigen Vermögen durchgeführt, so wären die Folgen äußerst verhängnisvoll. Mit Sicherheit kann man sagen, daß erstens die Kunst aus dem deutschen Haus vertrieben wird, zweitens eine überaus große Entwertung der Kunstwerke eintritt, drittens die beste Kunst nach Amerika abwandert, viertens die Steuer bei der überaus schwierigen Veranlagung niemals eine gerechte ist, fünftens die Lage der Künstler eine verhängnisvolle wird, ebenso die der Kunst- und Altertums Händler.

Jeder Besitzer eines Kunstwertes bringt große Opfer, er trägt den Zinsverlust seines darin ruhenden Kapitals, er belegt sich sozusagen selbst mit einer gewaltigen Kunststeuer. Zu 5 Prozent gerechnet, erreicht in weniger als zwanzig Jahren der Zinsverlust die Höhe der Anschaffungskosten. Der Kunstbesitz unterliegt auf dem Weg des Erbanges schon jetzt einer, eventuell sehr hohen Besteuerung, außerdem fällt, wenn ein Kunstwerk verkauft wird, der Erlös wieder der Besteuerung in seinem Ertrag und als Wertzuwachs anheim. Will man ein Gemälde wieder verkaufen, so hat der Besitzer in der Regel abermals Opfer zu bringen; mit Gewinn ist ein Bild nur dann verkauft, wenn der Erlös höher ist, als der Einkaufspreis samt der in der Besitzdauer aufgelaufenen Zinssumme.

Nur in seltenen Fällen dürfte es möglich sein, ein Kunstwerk mit Gewinn in diesem Sinne zu verkaufen, und auch dann nur, wenn es bald wieder abgestoßen wird. Eine Ausnahme machen gewisse „Herrnhändler“, die eine Zeitlang einzelne Meister sammeln und zu geeigneter Zeit auf Auktionen mit großem Gewinn verkaufen. Neben erworbenem Kunstbesitz findet sich in den Familien aber auch ererbter; über den Wert desselben bestehen häufig ganz falsche Ansichten, wie denn überhaupt nur wenige einen Einblick in den Kunstmarkt haben.

Der Wert der Kunstwerke ist stetem Wechsel unterworfen infolge der verschiedenen Kunstströmungen und Geschmacksrichtungen. Nur das Allerbeste hält sich hoch und bleibt wirklich wertvoll, aber auch hier gibt es noch Modepreise. In Kunst zu spekulieren ist eine äußerst gefährliche Sache, dieses falsche Mäzenatentum endet in der Regel mit schwersten Verlusten. Gewöhnlich bleiben einzelne Bilder oder ganze Sammlungen ein Lebenlang in einer Hand. Auch über die Urheber der Kunstwerke und über deren Echtheit geben sich die Besitzer nur zu oft Täuschungen hin. Eine Kunstbesteuerung würde sich also auf sehr schwierigem Boden bewegen. Es müßte zunächst der wahre Wert des Besitzes ermittelt werden, aber wer soll dies tun? Will man dies den Besitzern selbst überlassen? Kunstkommissionen würden Jahre zu dieser Arbeit brauchen, und bis sie fertig wären, hätten sich die Werte längst wieder verändert. Auch würden verschiedene Kommissionen ganz verschieden einschätzen, je nach der Kunstanschauung ihrer Mitglieder. Erlebt man ja bei den jährlichen Kunstausstellungen nicht selten, daß ein Bild hier zurückgewiesen und dort auf einen Ehrenplatz gehängt wird. Auch von Staatsankäufen verschwinden gelegentlich neuere Erwerbungen nicht nur „aus Raumangel“ in die Depots. Wie sollen die Kunstkommissionen zusammengesetzt sein? Maler gäbe es genug, es ist aber nicht jeder Maler Kunstverständiger, und von den Preisen wissen viele gar nichts, außer von den eigenen. Händler sind wie diese auch meist „Spezialisten“ und lange nicht vielseitig genug, sie würden auch ein großes Interesse haben, den Wert des Kunstwertes möglichst hoch einzuschätzen. Es kämen noch die Leiter der Staatsamteilungen in Betracht, diese Herren würden sich bedanken, diesen Augiasstall zu misten; sie kämen höchstens für die Berufungen in Frage.

Gehen wir nun zu steuerrechtlichen Möglichkeiten über. Da fragt es sich, ob der Veranlagung der Gestehungspreis oder Verkaufswert (gemeiner Wert) zugrunde gelegt werden soll, an sich müßten wir das Ansehen der Gestehungskosten für das richtige halten, sie dürften jedenfalls nie bei der Veranlagung überschritten werden. Wegen der Entwertung des Kunstbesitzes würden aber die Gestehungskosten in zahllosen Fällen äußerst ungerecht sein; zum Beispiel es hat einer das Bild seines Großvaters, das von einem Modemaler gemalt, seinerzeit 10.000 Mark gekostet hat. Um 100 Mark würde dieses Bild heute keinen Liebhaber mehr finden; den unglücklichen Enkel zu den Gestehungskosten zu veranlagern, wäre Unsinn. Besehen wir nun den Verkaufswert. Auch dieser ändert sich fortwährend, in vielen Fällen wäre auch er für die Veranlagung äußerst ungerecht. Zunächst ist der Verkaufswert nicht etwa der Kunsthändlerpreis, denn dieser schließt schon dessen Gewinn in sich, es ist viel eher sein Einkaufspreis, und diesen erfährt man nicht. Will ein Privatmann ein Bild verkaufen, so geschieht dies fast immer mit großer Schwierigkeit und mit Verlust, ganz abgesehen von der oben erwähnten Einbuße an Kapitalzinsen. Hat aber jemand ein Gemälde, seinen Verhältnissen entsprechend, billig erworben und es ist im Laufe der Zeit im Werte wesentlich gestiegen, so kann